

Informationsbrief

April 2012

Inhalt

1. E-Bilanz	3. Häusliches Arbeitszimmer bei Hochschul- lehrern und Richtern
a) Elektronische Einreichung von Jahresabschlüssen	
b) Vorsicht: Auswertungsmöglichkeiten seitens der Finanzverwaltung	4. Ansatz der verkehrsgünstigeren Straßen- verbindung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
c) Anwendungszeitpunkt	a) Allgemeines
2. Elektronische Übermittlung der Steuererklärungen	b) Rechtsprechung des BFH
a) Verpflichtung ab 2011	c) Zusammenfassung
b) Einkommensteuererklärung	5. Weitere Informationen
c) Andere Jahressteuererklärungen	

1. E-Bilanz

a) Elektronische Einreichung von Jahresabschlüssen

Bei der Einreichung von Steuererklärungen oder –voranmeldungen ist es rechtlich möglich bzw. sogar vorgeschrieben, die Daten elektronisch an das Finanzamt zu übertragen und vollständig auf eine Einreichung ausgedruckter Formulare/Unterlagen zu verzichten. Die Jahresabschlüsse können aber bisher nur in elektronischer Form eingereicht werden.

Dies möchte der Gesetzgeber nun mit der Einführung der E-Bilanz ändern. Die E-Bilanz ist also als Teil des Electronic-Government (E-Government) zu sehen, das wiederum die Umstellung von Verwaltung und staatlicher Leistungserbringung hin zur verstärkten Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien darstellt.

b) Vorsicht: Auswertungsmöglichkeiten seitens der Finanzverwaltung

Trotz dieses Hintergrundes und des harmlos klingenden Begriffes „E-Bilanz“ sollte man sich nicht darüber täuschen lassen, dass die neue gesetzliche Regelung die Übermittlung von weit mehr als lediglich bloßen Bilanzdaten verlangt. Es handelt sich also nicht lediglich um eine Änderung des Übermittlungsweges, sondern zum Teil um einen erheblichen Eingriff in die bisherige Buchungspraxis. Die zweite, weniger nach außen getragene Zielstellung des Gesetzgebers ist es nämlich, das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen zu standardisieren und die Detailgenauigkeit zu erhöhen, um bessere Auswertungsmöglichkeiten zu erhalten.

c) Anwendungszeitpunkt

Grundsätzlich sind alle nach dem 31.12.2011 beginnenden Wirtschaftsjahre betroffen. Beim kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr ist somit das Wirtschaftsjahr 2012 erstmals elektronisch einzureichen.

Die Finanzverwaltung beanstandet es jedoch nicht, wenn im ersten Jahr nach dem bisherigen Verfahren weiterhin in Papierform der Jahresabschluss ans Finanzamt geschickt wird. Wer von der Nicht-Beanstandungsregel Gebrauch macht, muss somit bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr erst den Abschluss 2013 und beim abweichenden Wirtschaftsjahr 2013/2014 elektronisch einreichen.

2. Elektronische Übermittlung der Steuererklärungen

a) Verpflichtung ab 2011

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind Unternehmen verpflichtet, ihre Jahressteuererklärungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln.

b) Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung 2011 ist für Steuerpflichtige, die Gewinneinkünfte erzielen, elektronisch zu übermitteln.

Gewinneinkünfte sind Einkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus Gewerbebetrieb
- aus selbständiger Arbeit

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn neben den Gewinneinkünften Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Die elektronische Übermittlung ist aber auch in diesen Fällen möglich.

c) Andere Jahressteuererklärungen

Unabhängig vom Vorliegen von Gewinneinkünften besteht die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung auch für:

- Umsatzsteuererklärungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 enden
- Körperschaftsteuererklärungen sowie Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ab dem Veranlagungszeitraum 2011
- Gewerbesteuererklärungen und Erklärungen für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ab dem Erhebungszeitraum 2011
- Feststellungserklärungen für nach dem 31.12.2010 beginnende Feststellungszeiträume
- die Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen.

3. Häusliches Arbeitszimmer bei Hochschullehrern und Richtern

Aufwendungen im Zusammenhang mit einem häuslichen Arbeitszimmer können wie folgt als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn für die berufliche Tätigkeit **kein anderer** Arbeitsplatz zur Verfügung steht:

- bis zur Höhe von 1.250 Euro jährlich,
- unbegrenzt, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen Betätigung bildet.

Zu der Frage, wonach sich der „Mittelpunkt“ der beruflichen Betätigung bestimmt, hat der Bundesfinanzhof in zwei aktuellen Entscheidungen Stellung genommen. Das Gericht bestätigt damit die Verwaltungsregelung sowie die bisherige Rechtsprechung, wonach es ausschlaggebend ist, ob im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vorgenommen bzw. Leistungen erbracht werden, „die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend“ sind (sog. qualitativer Schwerpunkt).

In den Streitfällen beantragten ein Hochschullehrer und eine Richterin – denen jeweils ein Arbeitsplatz vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde – den unbegrenzten Werbungskostenabzug; sie begründeten dies mit dem hohen zeitlichen Arbeitsumfang im Arbeitszimmer von 80 % bzw. 60 % der gesamten beruflichen Tätigkeit.

Nach Auffassung des Gerichts ist jedoch der Mittelpunkt der gesamten Betätigung – wie bisher – nach qualitativen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu bestimmen: Die prägende Tätigkeit eines Hochschullehrers ist danach die Vorlesung in der Universität und bei einem Richter die rechtsprechende Tätigkeit im Gericht. Unerheblich ist dagegen, wie viele Stunden im häuslichen Arbeitszimmer zugebracht werden.

In beiden Fällen konnten daher die Arbeitszimmerkosten überhaupt nicht berücksichtigt werden.

4. Ansatz der verkehrsgünstigeren Straßenverbindung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

a) Allgemeines

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Einkommensteuergesetz bemisst sich die Entfernungspauschale grundsätzlich nach der kürzesten Straßenverbindung. In der Vergangenheit war immer wieder streitig, wie der Begriff „verkehrsgünstiger“ auszulegen ist.

b) Rechtsprechung des BFH

In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr wie folgt Stellung genommen (Urteile vom 16.11.2011, Az. VI R 19/11 und VI R 46/10):

- Ob eine Straßenverbindung verkehrsgünstiger ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Entgegen der Auffassung der Verwaltung ist jedoch keine Mindestzeitersparnis von mindestens 20 Minuten erforderlich.
- Ein Ansatz der verkehrsgünstigeren Strecke ist nur dann möglich, wenn diese Strecke vom Arbeitnehmer tatsächlich genutzt wird.

c) Zusammenfassung

Für den Ansatz der (längeren) verkehrsgünstigeren Strecke ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer dokumentiert, dass diese Strecke z.B. aufgrund der Anzahl der Ampeln sowie der Verkehrsführung einfacher und damit auch „stressfreier“ als die kürzere Strecke zurückgelegt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn die Zeitersparnis je Arbeitstag weniger als 20 Minuten beträgt.

5. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Thomas Artmann
Steuerberater